



**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
des Freibades der Stadt Bad Windsheim – Stadtwerke –
Dr.-Hans-Schmotzer-Freibad**

Vom 22. Oktober 2018

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes vom 04.04.1993 (GVBl S. 264) letzte Änderung 26. Juni 2018 (GVBl S. 449), erlässt die Stadt Bad Windsheim folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Dr.-Hans-Schmotzer-Freibades der Stadt Bad Windsheim – Stadtwerke – erhebt die Stadt Bad Windsheim – Stadtwerke – Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der das Freibad benutzt oder sonstige Leistungen i.S. von §6 dieser Satzung in Anspruch nimmt.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

1. Eintritts- und sonstige Benutzungsgebühren sind beim Passieren des Eingangs, Gebühren für Mehrfach- und Dauerkarten bei deren Erwerb zu entrichten.
2. Sonstige Gebühren entstehen mit der Bekanntgabe des Gebührenanspruchs gegenüber dem Gebührenschuldner.
3. Sämtliche Gebühren sind mit ihrem Entstehen zur Zahlung fällig.

§ 4 Gebührenkarten

1. Dauerkarten sind nicht übertragbar. Sie gelten nur für die Person, auf die sie ausgestellt sind und für den jeweiligen Geltungszeitraum. Dauerkarten-Inhaber haben auf Verlangen ihre Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen. Für jede Dauerkarte wird eine Verleihgebühr in Höhe von 3,00 € berechnet, die nach Rückgabe der Karte zurück erstattet wird.
2. Gebühren und Dauerkarten werden bei ganzer oder teilweiser Nichtbenutzung nicht zurückgenommen. Bei Verlust wird kein Ersatz geleistet.

§ 5 Gebührenermäßigungen

1. Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr sind in Begleitung Erwachsener von den Benutzungsgebühren nach § 3 Abs. 1 befreit.
2. Die ermäßigten Gebühren nach § 6 gelten generell für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, darüber hinaus für alle Vollzeit- und Berufsschüler, für Studenten, für Erwerbslose bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, für Rentner, für Gästepass-Inhaber, sowie für Freiwillige Wehrdienst- und Bundesfreiwilligendienst-Leistende. Die ermäßigten Gebühren nach § 6 gelten ferner für Schwerbehinderte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50%; genehmigte Begleitpersonen erhalten freien Eintritt.
3. Schüler und Berufsschüler (Azubis) über 18 Jahre sowie Studenten haben auf Verlangen einen Ausweis der Schule bzw. Hochschule mit Lichtbild vorzulegen, Erwerbslose einen entsprechenden Ausweis des Arbeitsamtes, Jugendliche unter 18 Jahren haben sich im Zweifelsfall durch Bundespersonalausweis o.ä. zum Nachweis des Unterschreitens der Altersgrenze auszuweisen. Rentner haben auf Verlangen einen Rentenausweis oder andere geeignete Nachweise vorzulegen. Freiwillige Wehrdienst- und Bundesfreiwilligendienst-Leistende haben bei Inanspruchnahme der Gebührenermäßigung ihre jeweiligen Dienstaussweise vorzulegen. Schwerbehinderte haben auf Verlangen den amtlichen Ausweis, Kurgäste den Gästepass, vorzulegen.

§ 6 Gebührenarten und Gebührenhöhe

1. Einzeleintrittsgebühr (einmaliger Eintritt)

- a) Erwachsene: 3,50 €
ab 17.00 Uhr an Wochentagen; nicht an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen
Wochenfeiertagen: 2,00 €
- b) Kinder / Jugendliche: 2,00 €
ab 17.00 Uhr an Wochentagen; nicht an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen
Wochenfeiertagen: 1,00 €
- c) Schüler bei Klassenbesuchen einschl. aufsichtführende Lehrkraft je 1,00 €

2. Dauerkarten

	bis 31.05. Frühbucheraktion	ab 01.06.
a) <i>Erwachsene</i>	70,00 €	75,00 €
b) <i>Jugendliche</i>	30,00 €	35,00 €
c) <i>Familienkarte</i>	100,00 €	110,00 €

Familien im Sinne dieser Gebührensatzung sind Ehepaare oder allein stehende Personen mit Kindern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft zusammen in einem Haushalt leben (ein entsprechender Nachweis ist vorzulegen).

3. sonstige Gebühren

Überlassung eines Schrankfachs für die Dauer-Aufbewahrung von Sonnenliegen und Anderem für eine Freibad-Saison 20,00 €;
für das Vorhängeschloss wird eine Pfandgebühr in Höhe von 50,00 € fällig, die bei Rückgabe wieder erstattet wird.

§ 7 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 1. Mai 2019 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Dr.-Hans-Schmotzer-Freibades der Stadt Bad Windsheim vom 16. April 2014 außer Kraft.

Bad Windsheim, 22. Oktober 2018

Der Bürgermeister der Stadt Bad Windsheim

Bernhard Kisch